



---

**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

652.106

**Faktenblatt Vortritte****Ausgangslage**

Im Sinne einer einheitlichen Regelung der Vortritte auf den Strassen des Kantons Luzern wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

**Rechtliche Grundlagen**

Art. 36 des Strassenverkehrsgesetzes SVG regelt den Vortritt auf den öffentlichen Strassen. Bei allen Einmündungen in eine Hauptstrasse ist der Vortritt aufgehoben und muss entsprechend signalisiert werden. Es handelt sich um eine Sichtbarmachung einer Grundvorschrift, weshalb keine Verkehrsanordnung notwendig ist.

Bei Verzweigungen von Nebenstrassen hat das von rechts kommende Fahrzeug den Vortritt.

Wer aus Fabrik-, Hof- oder Garageausfahrten, aus Feldwegen, Radwegen, Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen oder über ein Trottoir auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strassen den Vortritt gewähren (Art 15 Verkehrsregelnverordnung VRV).

Vortrittssignale zeigen an, dass der Führer anderen Fahrzeugen den Vortritt gewähren muss oder dass ihm der Vortritt gegenüber anderen Fahrzeugen zusteht (Art. 35 Signalisationsverordnung SSV).

**Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gelten in der Dienststelle vif folgende Regeln für die Beurteilung der Vortritte:

- Bei Verzweigungen mit Hauptstrassen sollen die Vortrittsverhältnisse trotz der geltenden Grundregel, signalisiert und markiert werden.
- Auf den Verzweigungen von Nebenstrassen soll im Innerortsbereich wo immer möglich, der Rechtsvortritt gelten.
- Zur Verkehrsberuhigung kann bei den Verzweigungen mit Rechtsvortritt die besondere Markierung „Rechtsvortritt“ aufgebracht werden.
- Im Ausserortsbereich soll der Rechtsvortritt nur bei gleichartigem Charakter (Bedeutung, Strassenbreite) der verzweigenden Strassen beibehalten werden.
- Bei Fabrik-, Hof- oder Garageausfahrten, sowie bei Trottoirs ist auf die Signalisation und Markierung des Vortritts zu verzichten.

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit ständig angewandt.

Das Team Verkehrsmassnahmen beurteilt die Gesuche betreffend Vortritt und entscheidet abschliessend über die Verkehrsanordnung.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Signalisationskompetenz, unter Einhaltung der Meldepflicht an die Dienststelle vif (§23 Strassenverkehrsverordnung).